



HVBG

HVBG-Info 05/1984 vom 20.03.1984, S. 0073 - 0076, DOK 143.26/017-BSG

Bescheidrücknahme - Vorschußzahlung - vorläufige Feststellung - Vorbehaltsbescheid - Auslegung eines Bescheides/Verwaltungsaktes (Vorbehalts) - Vertrauensschutz bei Widerrufsvorbehalt nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem SGB X - BSG-Urteil vom 10.8.1983 - 9a RV 33/82

Bescheidrücknahme - Vorschußzahlung - vorläufige Feststellung - Vorbehaltsbescheid - Auslegung eines Bescheides/Verwaltungsaktes (Vorbehalts) - Vertrauensschutz bei Widerrufsvorbehalt nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 10.8.1983 - 9a RV 33/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 10.8.1983 - 9a RV 33/82 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bescheidrücknahme - Vorschußzahlung - vorläufige Feststellung - Vorbehaltsbescheid - Auslegung eines Bescheides/Verwaltungsaktes (Vorbehalts) - Vertrauensschutz bei Widerrufsvorbehalt:

1. Nach § 48 SGB X kann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nur wegen nachträglicher Änderung von Verhältnissen, die bei seinem Erlaß bestanden, für die Zukunft aufgehoben werden. Die Vorschrift berechtigt nicht zur Rücknahme aufgrund von nachträglich gewonnenen Erkenntnissen über rechtserhebliche Tatsachen, die objektiv bereits z.Zt. der Entscheidung gegeben waren.

2. Ist die Versorgungsleistung nach § 60a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 60a Abs. 2 BVG endgültig festgelegt worden, so kann die getroffene Entscheidung aufgrund eines allgemeinen Widerrufsvorbehaltes nicht wie eine vorläufige Festsetzung, d.h. in entsprechender Anwendung des § 60a Abs. 1 S. 2 BVG, behandelt werden. Aus der Ausnahmenvorschrift des § 60a Abs. 1 S. 2 BVG läßt sich keine allgemeine Befugnis ableiten, immer dann, wenn noch Ermittlungen über Voraussetzungen einer Versorgungsleistung erforderlich sind, aber der Versorgungsberechtigte an einer baldigen Auszahlung interessiert ist, den Anspruch bloß vorläufig mit einer Rechtsfolge entsprechend jener Vorschrift festzustellen.

3. Zur Auslegung bzw. Umdeutung eines begünstigenden Verwaltungsaktes/Bescheides (hier: mit Widerrufsvorbehalt).

4. Der Versorgungsberechtigte kann auf den Bestand der erhaltenen Leistung vertrauen, wenn der Versorgungsverwaltung seit dem Erlaß des Bescheides, in dem sie den Berufsschadensausgleich vorbehaltlich der Prüfung nach § 30 Abs. 5 BVG festgesetzt hat, mehrere Anpassungsbescheide erteilt hat, in denen der Berufsschadensausgleich vorbehaltlos nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG festgestellt wurde.